

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „KuKul“. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist es, durch AGs, Kurse, Vorträge, Konzerte, Veranstaltungen und ein offenes Atelier Begegnung, Austausch, Kreativität und kulturelle Bildung zu fördern. Dabei stehen Gemeinschaft, individuelle Entfaltung, Offenheit, Optimismus sowie lebenslanges Lernen und Bildung im Mittelpunkt. Ebenso sollen Respekt, Akzeptanz und Toleranz gestärkt werden. Durch generationen- und kulturübergreifenden Dialog sowie nachbarschaftliche Treffen fördert der Verein Kunst und Kultur, Kreativität, Handwerk und Nachhaltigkeit. Zudem setzt er sich für Demokratie, Partizipation, Mitbestimmung und Gleichberechtigung ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (4) Maßnahmen

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

 - a) die Umsetzung von Kulturwerkstätten und offenen Treffs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im schulischen und außerschulischen Bereich. Die Werkstätten vermitteln künstlerische Techniken wie z.B. Linoldruck, Zeichnen, Nähen, Fotografie, darstellende Künste oder Musizieren. Offene Kreativtreffs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, bieten Raum für gemeinsames Begegnen und Gestalten.
 - b) öffentliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, darstellende Kunst, Flohmärkte)
- (5) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und jeder juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung, den Zielen und den Zwecken des Vereins verpflichtet. Minderjährige können Mitglied des Vereins werden, wenn für sie stellvertretend die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beitrittserklärung stellen.

Es sind drei Arten der Mitgliedschaft zu unterscheiden:

- a) *Ordentliche Mitglieder* unterstützen den Verein und beteiligen sich an der Vereinsarbeit. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) *Fördermitglieder* unterstützen den Verein finanziell durch ihre Mitgliedschaft. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- c) *Kursmitglieder* beteiligen sich an der Vereinsarbeit durch Wahrnehmung der Buchkinderangebote. Sie sind beitragspflichtig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Ein Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung, ob das zukünftige Mitglied die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser zur Information, nicht jedoch zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu. Mitglieder*innen verpflichten sich zur Einhaltung der demokratischen Grundordnung.

(3) Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen auf Antrag geringere Beiträge zu erheben oder von der Beitragserhebung abzusehen. Die Voraussetzungen dafür regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(1) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Kursmitglieder können monatlich kündigen mit einer Frist von zwei Wochen.

(2) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ist möglich, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinszielen zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(3) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der* m 1. Vorsitzenden;
- der* m 2. Vorsitzenden;
- der* m Schatzmeister*in;

Dem Vorstand gehören zusätzlich zwei Beisitzer*innen an.

(2) Vertretungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder*innen;
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder auf diese Weise ersetzt werden.

(5) Vergütung

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*-die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse sollten möglichst im Konsent getroffen werden. Ist ein Konsent nicht erreichbar, erfolgt die Entscheidungsfindung durch Mehrheitsbeschluss. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die Organe des Vereins haften nicht persönlich.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Person als Kassenprüfer*in. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*innen;
- die Wahl der Kassenprüfer*in;

- bei Bedarf: die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

(4) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlussfassung

Beschlüsse sollten möglichst im Konsent getroffen werden. Ist ein Konsent nicht erreichbar, erfolgt die Entscheidungsfindung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins wird der Konsent gesucht. Ist dies nicht möglich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder*innen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur, und / oder
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.